

Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Stadtverband Erfurt e.V.

in der Fassung vom 14. April 2018

§ 1 Name - Bereich – Sitz

1. Sie führt den Namen „Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Stadtverband Erfurt e.V.“ (nachstehend „DLRG Erfurt“ genannt).
2. Die DLRG Erfurt umfasst den Bereich der Stadt Erfurt und hat dort ihren Sitz.

§ 2 Aufgabe – Ziele

1. Die DLRG Erfurt ist eine Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. Sie ist eine selbständige, unmittelbare, gemeinnützige Einrichtung und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:
 - a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 - e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.
3. Eine weitere bedeutende Aufgabe ist die Jugendarbeit und Nachwuchsförderung.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zielen des Verbandes fremd sind, oder durch unangemessene Vergütungen begünstigt werden. Vergütungen für die Vereinstätigkeit:
 - a) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
 - b) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
 - c) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
 - d) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
 - e) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
 - f) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
 - g) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
 - h) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied der DLRG Erfurt können Einzelpersonen sowie Vereinigungen, Behörden und Unternehmen werden. Mit ihrem Eintritt erkennen die Mitglieder die Satzung und Ordnungen der DLRG Erfurt und der übergeordneten Gliederungen an. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam und muss bis spätestens 31. Oktober (Datum des Poststempels) des gleichen Jahres schriftlich erklärt werden. Mitglieder, die mit der Beitragsleistung gemäß § 5 im Rückstand sind, müssen aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Ausnahmen bedürfen eines begründeten Beschlusses des Vorstandes. Den Ausschluss aus der DLRG Erfurt regelt § 10.
3. Bei Ende der Mitgliedschaft ist das im Besitz des ausscheidenden Mitgliedes befindliche DLRG-Eigentum unverzüglich an die zuständige Gliederung zurückzugeben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Interessen der Mitglieder der DLRG Erfurt werden gegenüber der übergeordneten Gliederung durch den Vorstand bzw. gewählte Delegierte vertreten.
2. Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe von der Hauptversammlung des Stadtverbandes festgelegt wird. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Der Beitrag ist bis zum 31. Oktober für das darauf folgende Jahr im Voraus zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich im Lastschriftverfahren eingezogen. Bankgebühren, die wegen nicht vor diesem Zahlungsziel beim Schatzmeister gemeldeten Änderungen der Bankverbindung oder wegen ungenügender Deckung anfallen, gehen zu Lasten des Mitglieds.
4. Das Stimmrecht natürlicher Personen kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Passiv wahlberechtigt sind natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen.
5. Voraussetzung für das Wahl- und Stimmrecht ist weiterhin, dass das Mitglied vor Ausübung dieser Rechte seine Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr erfüllt hat.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, der DLRG Erfurt alle Auskünfte zu geben und die Unterlagen vorzulegen, die zur Nachprüfung der von der DLRG Erfurt übernommenen Aufgaben erforderlich sind.

§ 6 Organe

Die Organe der DLRG Erfurt sind

- a) die Hauptversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 7 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist oberstes Organ der DLRG Erfurt. Zu ihr gehören die Mitglieder des Stadtverbandes. Sie hat die Aufgabe, über Fragen grundsätzlicher Art, die den Stadtverband betreffen, zu beschließen. Hierzu gehören insbesondere:
 - a) die jährliche Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
 - b) die jährliche Entgegennahme der Jahresabrechnung und des Berichtes der Kassenprüfer,
 - c) die jährliche Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
 - d) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - e) die Wahl von zwei Kassenprüfern und zwei Stellvertretern für die Dauer von drei Jahren, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen,
 - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - g) die Wahl der Delegierten zur Hauptversammlung der übergeordneten Gliederung,
 - h) die jährliche Annahme des Haushaltsplanes,
 - i) Satzungsänderungen und
 - j) die Auflösung der DLRG Erfurt.
2. Die Hauptversammlung tritt als ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlung zusammen. Die ordentliche Hauptversammlung hat mindestens einmal im Jahr bis spätestens 30. November stattzufinden. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist

- einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich verlangen.
3. Der Vorstand beruft jede Hauptversammlung mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich ein. Als schriftliche Einladung gilt auch die Einladung per E-Mail.
 4. Versammlungsleitung und Durchführung der Hauptversammlung regelt die Geschäftsordnung, die bestimmt, unter welchen Umständen andere Personen als die Stimmberechtigten an der Hauptversammlung teilnehmen dürfen oder als Zuhörer zugelassen werden.
 5. Anträge zu jeder Hauptversammlung werden nur dann behandelt, wenn sie schriftlich beim Vorstand mindestens 7 Tage zuvor eingereicht werden. Die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen regelt die Geschäftsordnung. Anträge auf Änderung der Satzung müssen im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Hauptversammlung bekannt gegeben werden.
 6. Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine geheime Abstimmung findet statt, wenn diese 10 Prozent der Stimmberechtigten verlangen. Geheime Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel.
 7. Jedes stimmberechtigte Mitglied darf in der Hauptversammlung nur eine Stimme abgeben. Die Stimmen sind nicht übertragbar.
 8. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das die gefassten Beschlüsse und das wesentliche Vorbringen zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung enthalten muss. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und von der nächsten Hauptversammlung zu genehmigen. Jedes Mitglied kann die Zusendung des Protokolls auf seine Kosten verlangen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Leiter Ausbildung
 - d) dem Leiter Einsatz
 - e) dem Schatzmeister
 - f) dem Arzt
 - g) dem Leiter der Öffentlichkeit
 - h) dem Beauftragten der Jugend
2. Der Vorstand kann für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben weitere Mitglieder einsetzen, ohne dass diese stimmberechtigt sind. Dazu gehören auch die stellvertretenden Vorstandsmitglieder zu Abs. 1c – 1h.
3. Der Vorstand leitet die Arbeit der DLRG auf Stadtverbandsebene. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und der übergeordneten Gliederungen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden - soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist – von der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
5. Die Kandidaten müssen persönlich anwesend sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung bei dem Versammlungsleiter hinterlegt haben.
6. Die Wahlen des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgen in getrennten Wahlgängen durch Stimmzettel. Die übrigen Vorstandsmitglieder können offen gewählt werden, sofern Widerspruch nicht erhoben wird.
7. Für die Wahl gilt die einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt, die bei Stimmgleichheit zu wiederholen ist. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt.
8. Scheidet während der Amtsdauer ein Vorstandsmitglied aus, so werden dessen Amtsgeschäfte von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen. Das gilt nicht für

den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Im Falle deren Ausscheidens ist eine Nachwahl durch die nächste Hauptversammlung durchzuführen. Sofern ein Vorstandsmitglied nachgewählt wird, endet seine Amtszeit mit den übrigen Vorstandsmitgliedern. Eine Person darf höchstens zwei Vorstandsämter bekleiden.

9. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
10. Jedes Mitglied des Vorstandes kann durch Beschluss der Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen seines Amtes enthoben werden.
11. Mitglieder des Vorstandes dürfen in eigenen persönlichen Angelegenheiten in der Hauptversammlung nicht mitstimmen.
12. Vorstand im Sinne des § 26 Absatz II BGB sind der Vorsitzende und der Schatzmeister; jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§ 9 Verhältnis zu übergeordneten Gliederungen

1. Die übergeordnete Gliederung (§ 1, Abs. 1) ist berechtigt, die Tätigkeit der DLRG Erfurt zu überwachen, in ihre Unterlagen Einsicht zu nehmen und ihre Arbeit zu überprüfen.
2. Zu allen Hauptversammlungen ist die übergeordnete Gliederung fristgerecht einzuladen. Innerhalb von sechs Wochen erhält sie ein Protokoll.
3. Vorstandsmitglieder übergeordneter Gliederungen haben das Recht, an Sitzungen und Versammlungen der DLRG Erfurt mit Rederecht teilzunehmen.
4. Die übergeordnete Gliederung erhält grundsätzlich termingerecht:
 - a. einen technischen Bericht,
 - b. Beitragsabrechnung,
 - c. den Jahresabschluss nebst Anlagen,
 - d. alle fälligen Zahlungen und
 - e. Berichte über die Erledigung von Auflagen aus Beschlüssen übergeordneter Gliederungen. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen verliert die DLRG Erfurt das Stimmrecht in den Veranstaltungen übergeordneter Gliederungen bis zur Erfüllung dieser Verpflichtungen.

§ 10 Schieds- und Ehrengericht

1. Das Schieds- und Ehrengericht hat die Aufgabe, das Ansehen der Gliederung zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:
 - a) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit in der DLRG beziehen und soweit das beleidigte Mitglied den Spruch des Schieds- und Ehrengerichtes vor Ausspruch als bindend anerkennt,
 - b) Handlungen von Mitgliedern, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen; soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind, jedoch nur, falls diese sich vor dem Spruch des Schieds- und Ehrengerichtes diesem als bindend unterworfen haben.
2. Es hat ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und der Gliederungen zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus dieser Satzung oder aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben.
3. Es entscheidet ferner über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe und ahndet Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen des rettungssportlichen Regelwerks der DLRG bzw. der International Life Saving Federation (ILS) sowie Schädigungen der DLRG in der Öffentlichkeit.
4. Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schieds- und Ehrengericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.
5. Gegen ein Mitglied kann das Schieds- und Ehrengericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
 - a) Rüge oder Verwarnung,

- b) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
 - c) befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,
 - d) befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG, dem Landesverband und der Gliederung
 - e) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,
 - f) zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre nach dem Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe der DLRG bzw. international im Bereich der International Life Saving Federation (ILS),
 - g) Geeignete Auflagen und Maßnahmen zur Durchsetzung der Entscheidungen gem. §12 Ziffer 2 dieser Satzung.
6. Das gewählte Schieds- und Ehrengericht besteht aus einem Vorsitzenden und bis zu drei Vertretern und zwei Beisitzern oder ihren jeweiligen Stellvertretern. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen während ihrer Amtszeit im Bereich der Gliederung kein anderes Wahlamt ausüben.
 7. Ein weiterer Beisitzer und seine Vertreter sind aus Vorschlägen der Jugend zu wählen (Jugendbeisitzer). Dieser gehört dem Schiedsgericht an, wenn die DLRG-Jugend oder ein Jugendmitglied am Verfahren beteiligt ist.
 8. Im Übrigen gibt sich das Schiedsgericht nach der jeweiligen Wahl seine interne Zuständigkeitsregelung selbst.
 9. Den Beteiligten können die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.
 10. Im Übrigen regelt die Zusammensetzung der Schieds- und Ehrengerichte, die Wahl der Mitglieder sowie dessen Aufgaben und das Verfahren eine Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat der DLRG beschlossen und beim Registergericht der DLRG hinterlegt wird.
 11. Im Falle der Unzuständigkeit des Schieds- und Ehrengerichts und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichts erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.

§ 11 Ehrungen

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder durch hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung, die vom Präsidialrat der DLRG erlassen wird.

§ 12 Prüfungen

Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

§ 13 Haftung

Ehrenamtlich Tätige und Organträger bzw. Amtsträger, haftend gegenüber dem Verein und gegenüber Mitgliedern für Schäden, die sie in Wahrnehmung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 14 Haftung

- (1) Zum Zweck der Mitgliederverwaltung- und -betreuung werden folgende Daten der Mitglieder in automatisierten Dateien gespeichert, verarbeitet und genutzt:
Name, Anschrift, Geburtsdatum
Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung stimmt das Mitglied der Erhebung, Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung seiner personenbezogenen Daten durch den Verein im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen, Videos und Audiodateien in Print und Telemedien sowie elektronischen Medien zu. Diese Einwilligung gilt auch für die Weitergabe von Bildern und Namen und die Nutzung von Bildern und Namen, Videos und Audiodateien durch Dritte, die dem Verein nicht bekannt ist. Das Mitglied wird aus einer

dem Verein nicht bekannten Veröffentlichung von Bildern und Namen keinerlei Rechte gegen den Verein geltend machen.

§ 15 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen beschließt die Hauptversammlung. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Hinsichtlich der Verfahrensweise wird auf § 7, Abs. 5 verwiesen. Alle Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der übergeordneten Gliederung.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht, bzw. Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, eigenständig zu beschließen und anzumelden.

§ 16 Auflösung

1. Die Auflösung der Gliederung kann nur in einer zu diesem Zweck 6 Wochen vorher einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Bei Auflösung der Gliederung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Sach- und Barvermögen nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes an die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft - Landesverband Thüringen e. V., (Landesverband der DLRG), Sitz Erfurt, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Bei gemeinsamer Auflösung oder bei gleichzeitigem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Landesverbandes der DLRG und der Gliederung fällt das Sach- und Barvermögen nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes an die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., Sitz Berlin (Bundesverband der DLRG) der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die außerordentliche Hauptversammlung (Gründungsversammlung) der DLRG Erfurt am 05.05.1993 beschlossen und ist mit ihrer Eintragung beim Kreisgericht Erfurt in Kraft getreten. Sie wurde zuletzt geändert durch die Vorstandssitzung der DLRG Erfurt e.V. am 14.04.2018. Die Änderung tritt mit dem Datum der Eintragung beim Amtsgericht Erfurt in Kraft.